

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

Nummer 31.

Weimar.

31. Oktober 1904.

**Inhalt:** Ministerialbekanntmachung, betr. die Kosten der Rechtsfälle unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten und das Verfahren bei Zugiehung von Sachverständigen, welche in einem anderen Bundesstaate wohnhaft sind, Seite 211. — Ministerialbekanntmachung, betr. Satzungen der städtischen Sparkasse zu Triptitz, Seite 215. — Ministerialbekanntmachung, betr. Eingiehung von Diphtherie-Exzern, Seite 211. — Ministerialbekanntmachung, betr. Verleihung der Reichsbürgerschaft an den Rechtsanwältin zu Weich, Seite 211. — Ministerialbekanntmachung, betr. Entlassung des Bürger-Ordens- und Reutenerkennungsbüchlein in Wien von der Befreiung eines Hauptbestimmungsigen im Großherzogtum, Seite 211. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Verzeichnis und dem Jahrbuch für das Deutsche Reich, Seite 212.

### Ministerialbekanntmachung,

betreffend die Kosten der Rechtsfälle unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten und das Verfahren bei Zugiehung von Sachverständigen, welche in einem anderen Bundesstaate wohnhaft sind.

[106] I. Nach einer zwischen den Regierungen sämtlicher Bundesstaaten getroffenen Vereinbarung sind hinsichtlich der Kosten der Rechtsfälle unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten künftighin die nachstehenden Grundsätze zu beobachten.

Bei Bekanntgabe dieser Grundsätze werden die Gerichte und Staatsanwaltschaften noch besonders auf die Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 18. August 1885 (Regierungsblatt S. 95), betreffend das Verfahren bei Zugiehung von Sachverständigen, welche in einem anderen Bundesstaate wohnhaft sind, hingewiesen.

Letztere Bestimmungen haben auch in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind, Anwendung zu finden.

In diesen, wie auch in Zivilprozesssachen, sind sie, da zufolge der nachstehenden Grundsätze eine Erstattung der durch die Vernehmung von Sach-